
Privatrechtliche Vorsorgeleistungen

Diese Richtlinien sind auch als Merkblatt (Formular 51.6.1) beim Kantonalen Steueramt und unter www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload erhältlich. Die Nummerierung folgt der Einteilung im Merkblatt.

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) erhalten (Art. 119 StG; Art. 96 DBG).

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben. Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton St. Gallen Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie zum Beispiel Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St. Gallen ausgerichtet werden.

In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von

- Pensionskassen,
- Sammelstiftungen

Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; nicht massgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-)Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird.

- Versicherungseinrichtungen,
- Bankenstiftungen etc.,

die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

1. Steuerfreie Leistungen

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitaleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1000.- beträgt (Art. 120 StG i.V.m. Art. 61 lit. c StV; Art. 12 QStV).

2. Kapitaleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung ermittelt und beträgt (Art. 119 Abs. 2 und 3 StG; Art. 96 Abs. 2 zweiter Satzteil DBG):

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00%	(bis Fr. 1'000.- steuerfrei)
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,20%	(kantonaler Satz 6,00%)
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,55%	
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,90%	
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,25%	
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,00%	
auf den weiteren	750 000 Fr.	8,60%	
auf Leistungen über	900 000 Fr.	8,30%	(einheitlich)

Für Kapitaleistungen bis und mit Fr. 160'000.- kann der Steuerbetrag aus der Tabelle, die beim Kantonalen Steueramt (VIII. hiernach) bezogen werden kann, abgelesen werden.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziff. V.).

3. Renten

Die Quellensteuer beträgt 7% der Bruttoleistungen (Art. 119 Abs. 3 StG; Art. 96 Abs. 2 erster Satzteil DBG).

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein DBA mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen in Ziff. IX).

Steht dem Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular 51.6.3) samt Beilage einreicht, wonach die Kapitaleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist (Art. 64 StV; Art. 11 QStV). Dieses Formular

kann beim Kantonalen Steueramt bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Steuerpflichtigen auszuhändigen.

2. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahme: Kanada (Ziff. IX.). Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat begründet hat. Sie muss dies auch anhand von Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigungen periodisch nachprüfen.

3. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der Übersicht in Ziff. IX. kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitaleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Die Vorsorgeeinrichtung (Schuldner der steuerbaren Leistung) ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen zu melden, denen sie der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurück zu behalten;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der monatlichen Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (51.6.2) unter Angabe von Name, Vorname, Geb.-Datum, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der steuerpflichtigen Leistung (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;

- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über den Steuerabzug auszustellen.

VI. Entschädigung / Haftung

Die Vorsorgeeinrichtung erhält für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% (ab 1.1.2013; vorher 4%) des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt sie ihren Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 StG i.V.m. Art. 63 StV; Art. 100 Abs. 3 DBG).

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs an der steuerbaren Leistung ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 StG; Art. 137 DBG).

VIII. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon 058/229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare, Rückerstattungsbegehren und Bescheinigungsformulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, bezogen (Telefon 058/229 41 43; Fax 058/229 41 02) oder unter www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload heruntergeladen werden.

IX. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1.1.2011)
Privatrechtliche Vorsorgeleistungen der 2. Säule

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeit ja / nein
Ägypten	nein	ja
Albanien	nein	ja
Algerien	nein	ja
Armenien	nein	ja
Aserbajdschan	nein	ja
Australien	nein	ja
Bangladesch	nein	ja
Belarus	nein	ja
Belgien	nein	ja
Bulgarien	nein	ja
Chile	ja (max. 15 %)	nein
China	nein	ja
Dänemark	ja	nein
Deutschland	nein	ja
Ecuador	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja
Estland	nein	ja
Finnland	nein	ja
Frankreich	nein	ja ²
Georgien	nein	ja
Ghana	nein	ja
Griechenland	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein
Hongkong	ja	nein
Indien	nein	ja
Indonesien	nein	ja
Iran	nein	ja
Irland	nein	ja
Island	nein	ja
Israel	ja ³	ja ⁴
Italien	nein	ja
Jamaika	nein	ja
Japan	nein	ja
Kanada	ja (max 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja
Katar	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja
Kolumbien	nein	ja

Ausländischer	Renten	Kapitalleistungen
---------------	--------	-------------------

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

² Für ab dem 1. Januar 2001 fällig gewordene Kapitalleistungen besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten).

³ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis).

Wohnsitzstaat ¹	Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Rückforderungsmöglichkeiten ja / nein
Kroatien	nein	ja
Kuwait	nein	ja
Lettland	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja
Litauen	nein	ja
Luxemburg	nein	ja
Malaysia	nein	ja
Malta	nein	ja
Marokko	nein	ja
Mazedonien	nein	ja
Mexiko	nein	ja
Moldova	nein	ja
Mongolei	nein	ja
Montenegro	nein	ja
Neuseeland	nein	ja
Niederlande	nein	nein
Norwegen	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)
Österreich	nein	ja
Pakistan	nein	nein
Philippinen	nein	ja
Polen	nein	ja
Portugal	nein	ja
Rumänien	nein	ja
Russland	nein	ja
Schweden	ja	nein
Serbien ⁴	nein	ja
Singapur	nein	ja
Slowakei	nein	ja
Slowenien	nein	ja
Spanien	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja
Südafrika	ja	nein
Südkorea	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja
Taiwan	ja	nein
Thailand	nein	ja
Trinidad und Tobago	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja
Tunesien	nein	ja
Türkei	nein	ja
Ukraine	nein	ja
Ungarn	nein	ja
Uruguay	ja ⁵	ja ⁵
Usbekistan	nein	ja
Venezuela	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja
Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeiten

⁴ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

⁵ Eine Rückerstattungsmöglichkeit besteht nur insoweit, als diese Leistungen in Uruguay tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis).

	ja / nein	ja / nein
Vietnam	nein	ja

Leistungen aus der Säule 3a

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeit ja / nein
Ägypten	nein	nein
Albanien	nein	ja
Algerien	nein	ja
Armenien	nein	ja
Aserbajdschan	nein	ja
Australien	nein	nein
Bangladesch	nein	ja
Belarus	nein	ja
Belgien	nein	ja
Bulgarien	nein	ja
Chile	ja	nein
China	ja	nein
Dänemark	ja	nein
Deutschland	nein	ja
Ecuador	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja
Estland	nein	ja
Finnland	nein	ja
Frankreich	nein	ja ³
Georgien	nein	ja
Ghana	nein	ja
Griechenland	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein
Hongkong	ja	nein
Indien	nein	ja
Indonesien	nein	nein
Iran	nein	ja
Irland	nein	ja
Island	nein	ja
Israel	ja ⁴	ja ⁴
Italien	nein	ja
Jamaika	nein	ja
Japan	nein	ja
Kanada	ja (max 15 %)	nein
Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeiten ja / nein

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

³ Für ab dem 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten).

⁴ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis).

Kasachstan	nein	ja
Katar	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja
Kolumbien	nein	ja
Kroatien	nein	ja
Kuwait	nein	ja
Lettland	nein	ja
Liechtenstein	ja	nein
Litauen	nein	ja
Luxemburg	nein	ja
Malaysia	nein	ja
Malta	nein	ja
Marokko	nein	ja
Mazedonien	nein	ja
Mexiko	ja	nein
Moldova	nein	ja
Mongolei	nein	ja
Montenegro	nein	ja
Neuseeland	nein	nein
Niederlande	nein	nein
Norwegen	nein	ja
Österreich	nein	ja
Pakistan	ja	nein
Philippinen	ja	nein
Polen	nein	ja
Portugal	nein	ja
Rumänien	nein	ja
Russland	nein	ja
Schweden	ja	nein
Serbien ⁵	nein	ja
Singapur	nein	ja
Slowakei	nein	ja
Slowenien	nein	ja
Spanien	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja
Südafrika	ja	nein
Südkorea	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja
Taiwan	nein	ja
Thailand	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja
Tunesien	nein	ja
Türkei	nein	ja
Ukraine	nein	ja
Ungarn	nein	ja
Uruguay	ja ⁶	ja ⁶
Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeiten ja / nein
Usbekistan	nein	ja

⁵ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

⁶ Eine Rückerstattungsmöglichkeit besteht nur insoweit, als diese Leistungen in Uruguay tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis).

Venezuela	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja
Vietnam	ja	nein